

# **SATZUNG**

## **des Landesverband des Berliner und Brandenburger Verkehrsgewerbes e.V. (LBBV) beschlossen auf der 20. (ordentlichen) Mitgliederversammlung des LBBV am 25. März 2017**

**Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 24484 Nz**

### **Vorwort**

Der LBBV ist ein Berufsverband von Unternehmern für Güterkraftverkehr, Logistik, Entsorgung, Spedition, Möbelspedition sowie Kurier-, Paket- und Expressdienste. Seine Wurzeln liegen in den Gründungsjahren der Bundesrepublik 1949 und den Jahren der deutschen Wiedervereinigung 1990.

Als gewerbepolitischer Gesamtverband vertritt er die Interessen seiner Mitglieder in Berlin und Brandenburg und ist Mitglied in den Branchenspitzenverbänden BGL, DSLV und AMÖ.

Der LBBV lebt das Prinzip des "Verbandes von unten". Die Unternehmer bestimmen Verbandspolitik und Verbandsangebot auf allen Ebenen, im Landesverband, auf den Mitgliederversammlungen, im Vorstand und in den Fachvereinigungen

## **I. Sitz, Zweck und Gegenstände des Verbandes Haftung, Gliederung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen:  
„Landesverband des Berliner und Brandenburger Verkehrsgewerbes e.V. (LBBV)“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (3) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin und kann weitere Geschäftsstellen unterhalten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstände des Verbandes**

- (1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Unternehmen des Verkehrsgewerbes (Straßengüterverkehr, Spedition, Lagerei, Logistik und Möbelspedition). Der Zweck des Verbandes ist es, die überbetrieblichen, allgemeinwirtschaftlichen, verkehrswirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren.
- (2) Zur Verwirklichung seines Zweckes verfolgt der Verband die nachstehenden Gegenstände:
  - a) Die einheitliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative und Exekutive, Behörden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts, gegenüber Wirtschaftsvereinigungen und anderen Stellen sowie in der Öffentlichkeit;
  - b) Die fachliche Beratung der Mitglieder und die Unterstützung aller Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander;
  - c) Die Förderung des kollegialen Verhaltens unter den Mitgliedern sowie eines fairen Wettbewerbes;
  - d) Den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen auf wirtschaftlichen und technologischen Gebieten innerhalb des Kreises der Mitglieder;
  - e) Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anwendung von Bedingungen, Verfahren, Ordnungsvorschriften und Empfehlungen, die die im Verband vertretenen Gewerbemitglieder angehen;
  - f) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit des Gewerbes;
  - g) Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter.
- (3) Der Verband ist ein Berufsverband. Er ist zugleich ein Arbeitgeberverband und als solcher berechtigt, mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandes dient ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder, sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verband für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines satzungsmäßig berufenen Vertreters nur, wenn die Handlung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden ist. Das Gleiche gilt für Handlungen von Mitarbeitern des Verbandes und für ein Organisationsverschulden.

## **§ 4 Gliederung**

- (1) Der Verband gliedert sich in die Fachvereinigungen (FV):

**FV Güterverkehr**

**FV Spedition**

**FV Möbelspedition**

**FV Kurier-, EExpress- und Paketdienste (KEP)**

Jedes Mitglied gehört einer für die Leistungsart seines Unternehmens zuständigen Fachvereinigung an. Erstreckt sich die Tätigkeit des Unternehmens auf mehrere Leistungsarten, so kann es auf Antrag mehreren Fachvereinigungen bzw. Fachgruppen angehören. Änderungen der Zugehörigkeit zu einer Fachvereinigung bzw. Fachgruppe sind nur bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres möglich.

## **II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder des Verbandes**

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verband können erwerben:
- a) Natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die mit den erforderlichen Erlaubnissen das Verkehrsgewerbe betreiben (ordentliche Mitglieder) und ihren Betriebssitz in Berlin und Brandenburg haben. Über hiervon abweichende Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
  - b) Natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts der gewerbenahen Wirtschaft (Kooporative Mitglieder) mit einem Sitz oder einer Betriebsstätte in den Ländern Berlin und Brandenburg, Deutschland und der Europäischen Union,
- (2) Kooperative Mitglieder sind solche Personen, Vereinigungen und Unternehmen, die den Verband in seinen Zielen und Aufgaben fachlich unterstützen und durch einen Finanzbeitrag fördern

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers. Diese ist an den Verband zu richten.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden. Die Ablehnung muß nicht begründet werden.
- (4) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Verband zu richten. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über die Ablehnung des Antrages eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist abschließend.

## **§ 7 Formen der Mitgliedschaft**

- (1) Bei der Mitgliedschaft ist zu unterscheiden zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft als Mitglied mit Tarifbindung und als Mitglied ohne Tarifbindung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Grundsätzlich erfolgt der Verbandsbeitritt als Mitglied mit Tarifbindung. Ist die Tarifbindung auch unter Beachtung der gemeinsamen Verbandsinteressen an gleichen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in der Branche für den Antragsteller unzumutbar, kann auch ein Beitritt als Mitglied ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) erfolgen.
- (3) Mitglieder mit Tarifbindung können jederzeit auf schriftlichen Antrag durch Bestätigung des Vorstandes in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung wechseln, wenn die Tarifbindung auch unter Berücksichtigung des gemeinsamen Verbandsinteresses an gleichen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in der Branche für das Mitglied unzumutbar ist. Vor seiner Bestätigung prüft der Vorstand den Antrag auf Plausibilität.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet, wenn
  - a) das Mitglied seine Mitgliedschaft ordentlich kündigt (§ 9);
  - b) das Mitglied anzeigt, daß es sein Gewerbe nicht mehr betreibt und dieses abgemeldet hat;
  - c) das Mitglied verstirbt;
  - d) eine Gesellschaft als Mitglied des Verbandes aufgelöst wird;
  - e) das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen wird (§ 10).
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verband ausscheidet, hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem Verband noch bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Das ordentliche Mitglied und das kooperative Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Verband unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Verband zu richten.
- (2) Gegenüber kooperativen Mitgliedern steht das Recht zur Kündigung auch dem Verband zu.

## **§ 10 Ausschluß**

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
  - a) eine Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorhanden war;
  - b) es seine Pflichten gegenüber dem Verband in grober Weise verletzt oder bei Pflichtverletzungen leichter Art ein solches Verhalten trotz einer Abmahnung nicht abstellt;
  - c) es mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als drei Monate im Verzug ist;
  - d) es Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes bei Dritten oder in der Öffentlichkeit zu schädigen;
  - e) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - f) ein gerichtliches Vergleichsverfahren angeordnet ist.
- (2) Der Ausschluß geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Wird der Ausschluß eines Mitgliedes erwogen, so ist dieses dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens zu äußern.
- (3) Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Es sind die Gründe und die Vorschriften der Satzung zu nennen, auf die der Ausschluß gestützt wird. Der Ausschluß wird wirksam mit Zugang des Schreibens beim Mitglied.
- (4) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet nach erneuter Erörterung der Vorstand. Für die Einlegung der Beschwerde gelten die Fristen § 6 Absatz 4 Sätze 2 und 3.
- (5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung, deren Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes haben kein Stimmrecht.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. In gleicher Weise können diese Mitglieder verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung muß hierbei gegeben sein.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verband Auskunft, Rat und Beistand in allen die gemeinsamen Interessen seines Gewerbes angehenden Fragen zu verlangen.
- (4) Das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, ist für OT-Mitglieder ausgeschlossen, soweit es im Zusammenhang mit Tarif- und Arbeitskampfanglegenheiten ausgeübt werden soll.
- (5) Mitglieder ohne Tarifbindung können keine Funktion im Verband übernehmen, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Tarifpolitik oder des Arbeitskampfes stehen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) dem Verband zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgabe jede ihm mögliche Unterstützung zu gewähren;
- b) die Beschlüsse der zuständigen Organe zu beachten und ihnen nachzukommen;
- d) die gegenüber dem Verband bestehenden Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen jederzeit pünktlich zu erfüllen;
- e) dem Verband jede Änderung der Rechtsform ihres Unternehmens, eine Änderung des Firmennamens oder bei Gesellschaften als Mitglieder eine Veränderung in der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.
- f) Mitglieder mit Tarifbindung sind in Tarif- und Arbeitskampfanglegenheiten verpflichtet, die Beschlüsse und Vereinbarungen des Verbandes zu beachten und durchzuführen. Insbesondere sind die Mitglieder mit Tarifbindung verpflichtet, Weisungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bei Arbeitskämpfen erlassen werden.
- g) Mitglieder ohne Tarifbindung sollen den Verband bei Verhandlungen und Abschlüssen von Haustarifverträgen informieren und Vertragsabschlüsse, soweit möglich, mit ihm abstimmen.

## IV. Organe des Verbandes, Fachvereinigungen, Geschäftsführer

### § 13 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 

Die Mitgliederversammlung	- A -
Der Vorstand	- B -
- (2) Der Verband hat die im § 4 Absatz 1 bezeichneten Fachvereinigungen - C -
- (3) Der Verband hat einen Geschäftsführer und kann weitere Geschäftsführer haben. - D -

## **A. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 14 Ausübung der Rechte, Vollmachten**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Beratung der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch den gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften oder von Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird durch den zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.
- (4) Die Erteilung von Stimmvollmacht ist zulässig. Bevollmächtigt kann jedoch nur werden
  - a) ein anderes Mitglied des Verbandes;
  - b) eine im Betrieb des Mitglieders angestellte Person;
  - c) der Ehegatte des Mitglieders oder ein Verwandter ersten Grades.
- (5) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform. Wird eine der in den Buchstaben b) und c) genannten Personen bevollmächtigt, so ist in der Vollmacht zu versichern, daß der Bevollmächtigte die dort genannte Eigenschaft besitzt.
- (6) Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Verbandes statt, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.
- (7) In Tarif- und Arbeitskämpfanglegenheiten sind nur die Mitglieder mit Tarifbindung antrags- und stimmberechtigt.

### **§ 15 Einberufung der Versammlung, Tagesordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Mitglieder des Verbandes (§ 10 Absatz 2) können unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche postalische oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder. Die Einladung ist zu unterzeichnen vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten. Sind diese verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zur Unterzeichnung. Bereits mit der Einladung sollen die Gegenstände der Beschlußfassung angegeben werden. Die Frist zur Berufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen, die zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung liegen müssen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens zwei Wochen.
- (4) Mitglieder des Verbandes können unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung angekündigt werden, hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teiles der stimmberechtigten Mitglieder (§ 10 Absatz 2).

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt worden ist, daß mindestens drei Werktage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Versammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung ausgenommen. Anträge nach Absatz 4 sind spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) In den Fällen des Absatzes 3 und des Absatzes 4 Satz 1 gelten die Mitteilungen als rechtzeitig zugegangen, wenn sie spätestens drei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
- (7) In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten sind nur die Mitglieder mit Tarifbindung antragsberechtigt.

## **§ 16**

### **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu erstatten und vorzulegen:
  - a) einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Bericht über die Lage des Verbandes im laufenden Geschäftsjahr;
  - b) den Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) den Bericht der Rechnungsprüfer.
- (2) Soweit nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht noch weitere Zuständigkeiten gegeben sind, unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:
  - a) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
  - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - e) das Festlegen der Beiträge in einer Beitragsordnung;
  - f) die Erhebung von Umlagen;
  - g) die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Rechtsträger.
- (3) Zu einem Beschluß über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit demselben Beschlußgegenstand einzuberufen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist anzugeben, daß es sich um eine zweite Mitgliederversammlung handelt. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe b), c) und e) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a), d), f) und g) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17**

### **Versammlungsleitung, Abstimmungen**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Sind sie verhindert, so bestimmen den Vorsitzenden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt einen Schriftführer.



- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Mittels Stimmzettel ist geheim abzustimmen, wenn der Vorsitzende der Versammlung dieses anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- (3) Die erforderliche Mehrheit für einen Beschluß bestimmt sich nach der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Vorsitzende der Versammlung hat nach jeder Abstimmung deren Ergebnis förmlich festzustellen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **B. Der Vorstand**

### **§ 18**

#### **Gliederung des Vorstandes, Vertretung**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) den Vizepräsidenten
  - c) den gewählten Vorstandsmitgliedern
  - d) dem in den Vorstand gewählten Geschäftsführer (Geschäftsführender Vorstand)
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident/ die Präsidentin, die gewählten Vizepräsidenten und der gewählte Geschäftsführende Vorstand (Präsidium). Diese vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.
- (3) Das Präsidium ist zuständig für alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen (§ 19).
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit einen Ehrenpräsidenten zu wählen, der dem Vorstand beratend zur Seite stehen kann.

### **§ 19**

#### **Zuständigkeit des Vorstandes, Berichterstattung**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für:
  - a. die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
  - b. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
  - c. die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern mit einem Wert von mehr als 5.000 € im Einzelfall ohne eine Umsatzsteuer sowie der Abschluß von Leasingverträgen über Wirtschaftsgüter mit diesem Wert;
  - d. die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu € 5.000,00 soweit der Gesamtwert solcher Anschaffungen in einem Geschäftsjahr € 15.000,00 übersteigen würde. Das Gleiche gilt für den Abschluß von Leasingverträgen;
  - e. den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmungen;
  - f. die Beteiligung an anderen Verbänden und die Aufgabe solcher Beteiligungen;
  - g. die Einrichtung und die Aufgabe von Geschäftsstellen oder Vertretungen;
  - h. die Bestellung von Geschäftsführern und deren Abberufung;
  - i. Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluß eines Mitgliedes;

- j. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - k. die Festlegung des Termines und des Ortes einer Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium kann auch andere Gegenstände und zu treffende Maßnahmen zur Entscheidung durch den Vorstand bringen.
  - (3) Das Präsidium hat dem Vorstand mindestens vierteljährlich Bericht zu erstatten über die Geschäfte und die Lage des Verbandes. Über außergewöhnliche geschäftliche Vorkommnisse ist unverzüglich zu berichten.
  - (4) In Tarif- und Arbeitskämpfungangelegenheiten haben nur die Mitglieder des Gremiums ein Stimmrecht, wenn deren Unternehmen Mitglied mit Tarifbindung ist.

## **§ 20**

### **Anzahl der Vorstandsmitglieder, Bestellung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Er hat einen Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Außer dem Präsidenten und seinen Vizepräsidenten müssen dem Vorstand mindestens angehören je ein Mitglied aus den Fachvereinigungen Güterverkehr, Spedition und Logistik, Möbelspedition und KEP.
- (2) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Verbandes sowie ein gesetzlicher Vertreter oder ein zur Vertretung ermächtigter Geschäftsführer von Gesellschaften angehören, die ihrerseits Mitglied des Verbandes sind. Kooperative Mitglieder oder Vertreter kooperativer Mitglieder sind nicht wählbar.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes aus den Fachvereinigungen werden von der jeweiligen Fachvereinigung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die auf das Amt gemachten und erforderlichen Aufwendungen sind zu erstatten.

## **§ 21**

### **Amtszeit, Konstituierung**

- (1) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dem Schluß der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der es gewählt worden ist und endet mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Jahr der Wahl mitgerechnet.
- (2) Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so besteht dieser bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Nachwahl durchzuführen ist, aus den verbleibenden Mitgliedern.
- (3) Findet vor dieser Versammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, so sind die Nachwahlen auf dieser durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand unverzüglich einen neuen Präsidenten oder Vizepräsidenten zu wählen.
- (4) Der Vorstand wählt jeweils aus seiner Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Präsidenten und seine Vizepräsidenten. Das Ergebnis ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

## **§ 22**

### **Beschlüsse des Vorstandes, Geheimhaltung**

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des für die Sache zuständigen Beschlußorgans sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. (Umlaufbeschlussverfahren)
- (2) Sitzungen des Vorstandes werden von seinem Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinen Vizepräsidenten einberufen. Diese veranlassen auch ein Verfahren zur schriftlichen Abstimmung.
- (3) Wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Grundes dieses verlangen, ist eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen werden geleitet von dem Präsidenten oder seinen Vizepräsidenten.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder seine Vizepräsidenten, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht, wenn deren Unternehmen OT-Mitglied ist.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Wird im schriftlichen Verfahren abgestimmt, so sind die schriftlichen Stimmabgaben zu den Akten zu nehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Für das Protokoll über die Wahlen nach § 16 Absatz 3 gelten hinsichtlich des Protokolls die dort genannten Vorschriften.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes und seiner Mitglieder, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

## **C. Die Fachvereinigungen**

### **§ 23**

#### **Aufgaben**

- (1) Aufgaben der Fachvereinigungen sind
  - a) das Präsidium oder in Gegenständen der Zuständigkeit des Vorstandes diesen aus ihrem Fachbereich heraus bei seiner Arbeit zu unterstützen, zu beraten und sonstige Anregungen zu geben;
  - b) die Personen zu benennen, die der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden sollen (§ 15 Absatz 1 Satz 3)
- (2) Für jede Fachvereinigung bestellt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (3) Für Beschlußfassungen in den Fachvereinigungen gilt § 21 Absatz 3.
- (4) Jede Fachvereinigung kann für ihre Tätigkeit und für ihre Verfahrensweisen eine Fachvereinigungsordnung aufstellen. Diese darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen.

## **D. Geschäftsführer**

### **§ 24 Bestellung**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer am Sitz des Verbandes.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer untersteht in dessen Zuständigkeiten dem Präsidium und in Zuständigkeiten des Vorstandes diesem.
- (3) Mit dem Geschäftsführer hat der Vorstand einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem die vom Geschäftsführer zu erledigenden Arbeiten im einzelnen festzulegen sind.
- (4) Der Geschäftsführer kann auf Vorschlag in den Vorstand des Verbandes gewählt werden. (Geschäftsführender Vorstand).

### **§ 25 Aufgaben**

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und die ihm weiter nach dem Vertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt, sofern er nicht in den Vorstand gewählt ist, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.

## **V. Finanzierung, Rechnungslegung**

### **§ 26 Beiträge, Umlagen**

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Die Begleichung erfolgt in zwölf, vier oder zwei gleichen Raten und sind innerhalb von vierzehn Tagen, vom Datum der Rechnung gerechnet, zu zahlen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Beiträge können sein:
  - a) die Zahl der im Betrieb des Mitgliedes beschäftigten Personen,
  - b) die Bruttolohnsumme der Beschäftigten des Mitgliedsbetriebes,
  - c) die Zahl der Genehmigungen und Lizenzen, die das Mitglied hat,
  - d) die Anzahl der gewerblich eingesetzten Fahrzeuge, die das Mitglied hat,
- (3) Die vorbezeichneten Bemessungsgrundlagen können auch kombiniert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Soweit der Verband Beiträge an überregionale Verbände zu zahlen hat, denen die Mitglieder nach der Fachvereinigung, der sie angehören zuzuordnen sind und zu denen keine unmittelbare Mitgliedschaft besteht, sind diese Beträge dem Verband von den Mitgliedern zu erstatten.
- (5) Der Verband kann neben den Beiträgen Umlagen erheben. Umlagen können jedoch nur erhoben werden, wenn zur Erfüllung der Aufgabe des Verbandes ein besonderer Finanzbedarf auftritt, der durch die laufenden Einnahmen des Verbandes nicht gedeckt werden kann. Dieses ist den Mitgliedern nachzuweisen. Die Bemessungsgrundlage für den von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Teil der Umlage ist die Beitragsbemessungsgrundlage.
- (6) Die Mitglieder haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung des von ihnen zu zahlenden Beitrages oder des Teiles einer Umlage erforderlich sind. Die gemachten Angaben sind auf Verlangen nachzuweisen.

- (7) Die Beiträge kooperativer Mitglieder sind vom Vorstand und der Geschäftsführung mit diesem zu vereinbaren.
- (8) Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. (§ 16 Absatz 2 Buchstabe f)

### **§ 27 Rechnungslegung**

- (1) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 246 - 251 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.
- (2) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand förmlich festzustellen. Dieser kann auch bestimmen, daß ein Abschluß von einem, von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft wird.

## **VI. Auflösung des Verbandes**

### **§ 28 Liquidatoren**

- (1) Wird der Verband aufgelöst, so sind Liquidatoren die Mitglieder des Präsidiums, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Der Verband wird während der Liquidation von mindestens zwei Liquidatoren gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Liquidation richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften der §§ 48 - 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit der Maßgabe, daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Liquidatoren mit einer Stimmenmehrheit gefaßt werden.

### **§ 29 Anfallsberechtigter**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat darüber zu beschließen, an wen das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation fallen soll. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschließt sie, daß das Vereinsvermögen an die Mitglieder fallen soll, so geschieht die Verteilung nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern in den letzten drei Kalenderjahren gezahlten Beiträge.

## **VII. Gerichtsstand**

### **§ 30**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Berlin.